

# STADT TETT N A N G

## Bodenseekreis

### S a t z u n g

-----

Über die Aufwands-Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tett nang

#### **- Feuerwehr-Entschädigungssatzung -**

vom 04.12.1991 mit Änderung vom 06.10.1993, 13.09.1995  
04.07.2001, 16.02.2006 und 22.11.2018.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.12.1991 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr mit Änderung vom 06.10.1993, 13.09.1995 und 04.07.2001, 16.02.2006 und 22.11.2018 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je volle Stunde 15,00 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird, gilt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. bis 2.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von über 4 Stunden erhalten die Feuerwehrangehörigen lt. § 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Vesper und Getränk). Der Einsatzleiter wird ermächtigt, je nach tatsächlichen Rahmenbedingungen hiervon abzuweichen.

#### **§ 2**

##### **Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € für die ersten drei Stunden und von 4,00 € für je weitere angefangene drei Stunden und
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag, ein Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde gewährt; täglich jedoch höchstens 100,00 €.

- c) Entsteht kein Verdienstaussfall, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 3,50 € je Stunde gewährt. Für Ausbilder wird ein Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde erstattet.
2. Der Berechnung der Zeit ist wochentags, sowie am Wochenende die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges ab Abfahrt in Tett nang bis Ankunft in Tett nang zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Es werden max. 10 Std. pro Tag vergütet.
3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung ausbezahlt, soweit keine Dienstfahrzeuge benutzt werden können.
4. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Sofern ein Nachweis nicht erbracht wird (z.B. Selbständige und Landwirte), gilt § 2 Abs. 1a) und b) und c).

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für den Feuersicherheitsdienst wird bei Veranstaltungen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 10,00 € pro Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

### § 4

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuersicherheitsdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

	<b>Beträge in € jährlich</b>
Feuerwehrkommandant	Hauptamtlich
Abteilungskommandant Tett nang	2000 bzw. Hauptamtl.
1. u. 2. Stv. Feuerwehrkommandant	1500
1. Stv. Abteilungskommandant Tett nang	800
2. Stv. Abteilungskommandant Tett nang	800
Abteilungskommandanten in den Ortschaften je	1500
Stv. Abteilungskommandanten in den Ortschaften je	500
Jugendfeuerwehrwart	800
Stv. Jugendfeuerwehrwart (2 x)	400
Hauptschriftführer	200
Unterhaltung Sirenen/Haustechnik	350
Hauptkassier	500
Gerätewarte in den Ortschaften je	150
Schlauchpflege:	Regelung im Beschäftigungsverhältnis

Zugführer vom Dienst pro Schicht (von Freitag 17:00 bis Montag 7:00)	100
Zugführer (je gesetzter Zugführer)	250
Ausbilder Atemschutz (2 x) je	200
Ausbilder Maschinisten (2 x) je	200
Ausbilder Dekon (1 x)	200
Jugendbetreuer (je 6 Jugendliche 1 Betreuer)	150
Kleiderkämmerer Abt. Tett nang	200
Internetpflege (max. 3 x)	150

Die Entschädigungen werden anteilig für die Zeitdauer des betreffenden Amtes ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich zum 01.07. und 31.12. jeweils rückwirkend. Übt ein Stv. Feuerwehrkommandant gleichzeitig das Amt eines Abt.-Kdt. oder stellv. Abt.-Kdt. aus, so wird für das 2. Amt die Hälfte der jeweiligen Entschädigung gewährt. Der hauptamtliche Feuerwehrkommandant erhält für die Ausübung eines weiteren Amtes neben seinem Arbeitsentgelt keine zusätzliche Entschädigung ausbezahlt.

2. Für die Übungen (Feuerwehrproben) wird für alle Abteilungen ein einheitliches Übungsgeld von 3,00 € pro Doppelstunde ausbezahlt.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 bis 4 und § 2 Abs. 1 bis 5 ausbezahlt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Tett nang, den 22.11.2018

Bruno Walter,  
Bürgermeister